



Absender: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ort, Datum

An den Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
- Straßenverkehrsbehörde -  
Georg-August-Zinn-Straße 44  
64823 Groß-Umstadt

**Antrag gem. § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

auf Genehmigung des Absperr- und Beschilderungsplanes für die Baustelle in  
Groß-Umstadt, Stadtteil \_\_\_\_\_

**Vom Bauunternehmer auszufüllen** (nicht Zutreffendes bitte streichen)

Welche Arbeiten werden durchgeführt?  
(z.B. Straßen-, Kanal-, Wasserleitungsbau, Kabelverlegung, Gasanschlussarbeiten, o.ä.)

\_\_\_\_\_

Voraussichtlicher Beginn der Arbeiten:

\_\_\_\_\_

Voraussichtliches Ende der Arbeiten:

\_\_\_\_\_

Genaue Ortsbezeichnung:

\_\_\_\_\_

Baustelle:    innerorts, außerorts  
                  am Übergang von der freien Strecke in die geschlossene Ortslage

                  Gegenverkehr möglich            Halbsperrung            Vollsperrung

Umleitung erforderlich:    ja            nein            innerörtlich            überörtlich

Umleitungsstrecke:

\_\_\_\_\_



**Diese Seite ist für den Beschilderungsplan vorgesehen, falls er nicht als Anlage beigefügt wird.**

## **Verfügung der Straßenverkehrsbehörde**

I. Gebühr von \_\_\_\_\_ € erheben

II. Eine Ausfertigung an den Antragsteller

Den vorgeschlagenen Maßnahmen wird - ggf. unter Beachtung der im Antrag bzw. im Beschilderungsplan eingetragenen Ergänzungen bzw. Änderungen - zugestimmt. Die im Beschilderungsplan eingezeichneten amtlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen werden gem. § 45 Abs. 1 Ziffer 1 StVO hiermit angeordnet.

Die Bestimmungen der Richtlinien vom 30.01.1995 hinsichtlich Größe, Aufstellungsplatz, Beschaffenheit und Beleuchtung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind genau zu beachten. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine nicht ordnungsgemäße Beschilderung zur Einstellung der Baustelle führen kann. Außerdem muss mit einer Ordnungswidrigkeits-Anzeige gerechnet werden.

Bei Baumaßnahmen auf klassifizierten Straßen ist vorab bei Hessen Mobil Darmstadt eine Gestattung zum Aufbruch der Straße einzuholen. Der Beginn und die Beendigung der Bauarbeiten muss jeweils telefonisch (Tel. 06078 781-153 oder -152) mitgeteilt werden.

Diese Anordnung sowie der Beschilderungsplan müssen für die Dauer der Arbeiten an der Baustelle zur Einsicht bereitgehalten werden.

Die Amtshandlung ist gebührenpflichtig. Die nachstehende Gebühr ist bis zum \_\_\_\_\_ an die Stadtkasse Groß-Umstadt zu überweisen.

- Postbank Frankfurt/Main, IBAN DE49 5001 0060 0013 4466 03, BIC PBNK DEFF
- Sparkasse Dieburg, IBAN DE92 5085 2651 0013 0005 26, BIC HELADEF1DIE
- Volksbank Odenwald e.G., IBAN DE45 5086 3513 0002 5013 17, BIC GENODE51MIC

**Verwaltungsgebühr nach der lfd. Nr. 261 GebOSt \_\_\_\_\_ €**

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Magistrat der Stadt Groß-Umstadt, Markt 1, 64823 Groß-Umstadt, einzulegen. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten und beinhalten, warum die Gebührenfestsetzung angefochten und welche Äußerung beantragt wird.

Groß-Umstadt, den \_\_\_\_\_

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde  
- Straßenverkehrsbehörde -  
Im Auftrag

Verteiler:

Firma

FB 5.0

Hilfspolizei

FB 2.0 zur Sollstellung

z.d.A. (bei Bedarf FFW und Rettungsdienste, Pst Dieburg, Omnibusunternehmen)

Baubeginn am:

Bauende am:

## **Es ergehen folgende Anordnungen:**

1. Gem. § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 Abs. 2 d. StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendungen neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweise zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlage zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein, sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand, als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltungen fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschrankt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoffung) ausreichend erkenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
8. Absperrung der Arbeitsstelle.
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Baustellen können auch weiß-rot-weiße Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte sollen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht.
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.

- 9.2 Auf den Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs.
  - 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
  - 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä. so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw., um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern).
  - 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dergleichen freizuhalten.
  - 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen auf herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte)gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
12. Werden bei Straßenbaumaßnahmen vorhandene Bodenmarkierungen beschädigt bzw. beseitigt, sind diese unverzüglich wieder in ihrer ursprünglichen Form aufzutragen.
13. Bei Baumaßnahmen auf klassifizierten Straßen ist vorab bei Hessen Mobil Darmstadt eine Gestattung zum Aufbruch der Straße einzuholen.